

SATZUNG

Waldvogelpark 1910 Wiesental e.V. in Nachfolge des Kanarienzucht- u. Vogelschutzvereines 1910 Wiesental e.V.

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

Der 1910 gegründete „Kanarienzucht- und Vogelschutzverein 1910 Wiesental e.V.“ wurde gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.10.2016 umbenannt in

„Waldvogelpark 1910 Wiesental e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Waghäusel.

Er ist mit der Ursprungsbezeichnung seit dem 18.06.2014 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim unter der Vereinsregisternummer 250086 eingetragen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist: Schutz der heimischen Vogelwelt, die Hebung und Zucht edler Kanarienvögel sowie anderer Zier- und Wildvögel. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Meinungs austausch über die von anderen Mitgliedern gemachten Erfahrungen, Schulung der Mitglieder durch Vorträge über Erkenntnisse bei Vogelschutz und Vogelzucht. Die Unterhaltung des Vogelparks, den Schutz der einheimischen Vogelwelt durch Ausbringen geeigneter Nistgelegenheiten, sowie durch Winterfütterung der Naturerhaltung zu dienen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden. Die Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Nicht voll geschäftsfähige Personen bedürfen zum Beitritt der Zustimmung des Sorgeberechtigten. Sie sind solange sie nachweislich in Ausbildung stehen, von der Beitragspflicht befreit. Sorgeberechtigte können jedoch für das minderjährige Mitglied freiwillig Zahlungen zur Unterstützung des Vereins in Höhe eines Mitgliedsbeitrages leisten. Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines Jahresbeitrages verpflichtet, dessen Höhe oder Änderung in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden muss. Alle Mitglieder sollen sich entsprechend ihrer Möglichkeiten für die Ziele und Interessen des Vereins einsetzen. Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand (§7a) zu richten, der auch darüber entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist einem der beiden Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) bei Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag
- b) bei vereinsschädigendem Verhalten

Entbindung von Vereinsämtern kann erfolgen und vom Vorstand ausgesprochen werden bei:

Vernachlässigung von übernommenen Aufgaben, Missachtung der Vereinssatzung, entehrender Haltung.

Der Ausschluss oder die Entbindung von Vereinsämtern muss dem Betroffenen innerhalb einer Woche nach Beschlussfassung schriftlich mitgeteilt werden. Der gefasste Beschluss ist unwiderruflich und unanfechtbar, es sei denn die Mitgliederversammlung stimmt nach Antrag eines anderen Mitglieds mit einfacher Mehrheit gegen den Ausschluss.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Vorstandschaft

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist zwei Wochen vorab unter Veröffentlichung der Tagesordnung im Amtsblatt der Stadt Waghäusel einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und protokolliert. Stimmberechtigt sind alle erschienenen volljährigen Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Für die Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit aller erschienenen volljährigen Mitglieder notwendig.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Feststellung und Änderung der Satzung;
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- Wahl der Vorstandschaft;
- Wahl von zwei Kassenprüfern;
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Vorstandschaft
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim 1. oder 2. Vorsitzenden einzureichen. Die Mitgliederversammlung hat das Recht auf volle Information über alle Vorgänge im Verein. Sie legt grundsätzlich die Richtlinien für die Arbeit der Vorstandschaft fest und kann Beschlüsse der Vorstandschaft ändern oder aufheben.

§ 7 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier, und dem Parkobmann sowie 2 Beisitzern.

Die Vorstandschaft ist zu allen Entscheidungen berechtigt, außer zu

- a) Satzungsänderungen,
- b) Änderung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- c) Baumaßnahmen von größerer Tragweite, d.h. über 7.500,00 Euro,
- d) Vereinsauflösung.

Solche Entscheidungen bleiben der Mitgliederversammlung vorbehalten.

Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft, eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft. Die Vorstandschaft wird auf zwei Jahre gewählt.

§ 8 Vorsitzende des Vorstandes

Vorsitzende im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die beiden Vorsitzenden sorgen für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandschaft.

Vereinsintern sind die beiden Vorsitzenden zu Eilentscheidungen berechtigt. Eilentscheidungen sind ausgeschlossen bei Belastung des Vereinsvermögens von mehr als 7.500 Euro - in Worten - siebentausendfünfhundert – pro Maßnahme.

Die Vorsitzenden haben der auf eine Eilentscheidung folgenden Sitzung der Vorstandschaft bzw. der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

Zu den Aufgaben der Vorsitzenden gehören weiter:

- Einberufung von Mitgliederversammlungen,
- Einberufung von regelmäßigen Vorstandssitzungen, besonders bei Vorliegen entsprechender Probleme und Aufgaben.
- Die Überwachung der ordnungsgemäßen Kassenprüfung, die durch zwei Kassenprüfer vorgenommen wird,
- Vorbereitung von Satzungsänderungen,
- Umsetzung bei Änderung der Mitgliedsbeiträge.

Beschlüsse einer Mitgliederversammlung oder der Vorstandschaft sind nur gültig, wenn einer der beiden Vorsitzenden anwesend war.

§ 9 Schriftführer

Der Schriftführer führt die Akten des Vereins. Er fertigt die Sitzungsprotokolle, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden nach Gegenzeichnung verbindlich sind. Ferner erledigt er den anfallenden Schriftverkehr.

§ 10 Kassier

Der Kassier verwaltet die Vereinskasse, führt die gesetzlich vorgeschriebenen Bücher und verwaltet die Mitgliederkartei.

Der Kassier ist dem Verein für die ordentliche und richtige Verwaltung der Finanzen verantwortlich. Er darf nur solche Ausgabebelege verbuchen, die direkt der Vereinstätigkeit und Unterhaltung des „Voglhaisl“ und Waldfreigeländes zugeordnet werden können. Der 1. oder 2. Vorsitzende sollte Kenntnis von diesen Ausgaben haben, gegebenenfalls sind die Ausgabebelege von ihm abzuzeichnen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Am Ende des Geschäftsjahrs, sowie bei den Vorstandssitzungen berichtet er über die jeweilige Kassenlage. Er ist vor allen wichtigen Entscheidungen, welche sich auf das Vereinsvermögen finanziell auswirken, nach Möglichkeit anzuhören.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer. Diese dürfen mit dem Kassier weder verwandt noch verschwägert sein.

Die Kassenprüfung wird am Ende eines jeden Geschäftsjahres und bei Kassenübergabe durchgeführt. Bei der Mitgliederversammlung berichten die Kassenprüfer über das Ergebnis der Prüfung.

§ 12 Parkobmann

Der Parkobmann verwaltet das gesamte Inventar und führt in Zusammenarbeit mit dem Kassier ein Bestandsverzeichnis. Er sorgt für die Instandsetzung schadhafter Gerätschaften und erstattet jährlich der Mitgliederversammlung Bericht.

Ihm obliegt die federführende Durchführung und Koordinierung von anfallenden Bau-, Sanierungs- und Unterhaltungsarbeiten, die Pflege der Außenanlagen im und auf dem Waldfreigelände „Waldvogelpark“. Die Vorgehensweisen erfolgen in Absprache mit dem Vorstand. Er ist berechtigt, rund um die durchzuführenden Maßnahmen zu „Arbeitseinsätzen“ aufzurufen und diese zu koordinieren.

§ 13 Beisitzer

Die durch die Mitgliederversammlung gewählten Beisitzer sind voll stimmberechtigte Mitglieder der Vorstandschaft. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Beisitzer.

§ 14 Ehrungen

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Des Weiteren erfolgen auch Ehrungen für verdiente Tätigkeiten und vorbildliches Engagement im Verein. Über die Ehrungen entscheidet die Vorstandschaft.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Waghäusel, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke innerhalb des Stadtteils Wiesental zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzungsneufassung ist von der Mitgliederversammlung am 06.10.2016 beschlossen worden und ist mit dem gleichen Tage in Kraft getreten. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung, nach dem Stand vom 17.03.2001, außer Kraft.

Waghäusel- Wiesental, den 01.06.2017

1. Vorsitzender

Susanne Woll

2. Vorsitzender

Gisela Kneisl

Protokollführer

Hendrik Herberger